



Inhalt



© IMAGO / Zoomar

2

Aufmacher

Die neue Compliance-Funktion

Der Beitrag befasst sich mit der Umsetzung der CRD VI und der EBA-Leitlinien zur internen Governance. Durch die damit verbundene supranationale Aufwertung der Regulatory-/MaRisk-Compliance und den Vorgaben der 9. MaRisk-Novelle resultiert eine regulatorische Compliance-Funktion, die für viele Institute noch „Neuland“ ist.

News

Praxis

Research



© IMAGO / Christian Olshae

4



© privat

8



© Stiftung Datenschutz

12

20. Sanktionspaket bringt weitere Maßnahmen für Finanzbereich

Mit dem 20. Sanktionspaket verschärfte die EU Ende April ihre Maßnahmen gegen Russland erneut und reagiert dabei gezielt auf fortentwickelte Umgehungsstrategien im Finanzsektor.

4 Verbraucherschutz bei Kreditverträgen: Umsetzungsgesetz beschlossen

6 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Ministerien schlagen Änderungen vor

6 Öffentliche Aufträge nur bei Tarifbindung

6 Kündigung einer Betriebsrätin

„Exportkontrolle beschränkt sich nicht auf physische Güter“

Exportkontrolle ist auch in Wissenschaft und Forschung von hoher Bedeutung. Wie sich ein Universitätsklinikum zwischen Forschungsfreiheit und Sicherheitsinteressen aufstellen kann, erläutert in unserem Interview Tim Hochmuth, zentraler Compliance-Beauftragter im Geschäftsbereich Governance, Compliance und Datenschutz an der Charité Berlin.

10 Antikorruption: „Eine Aufwertung von Compliance!“

Stimmungsbild zum Datenschutz 2026: Datenschutz als Standortfaktor

Datenschutz als Chance verstehen, nicht als lästige regulatorische Pflicht, hierfür pladiert die Stiftung Datenschutz anlässlich der Veröffentlichung ihres Stimmungsbilds zum Datenschutz 2026. Die 2013 von der Bundesregierung gegründete Stiftung zieht ihre Erkenntnisse aus einer Umfrage unter 2.500 Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern ab 18 Jahren und die anschließende Befragung von 500 privatwirtschaftlichen Entscheiderinnen und Entscheidern auf C-Level.

Veranstaltungen

Jetzt anmelden!

4. Praxisseminar Geldwäscheprävention 2027

Das Jahresupdate für Kanzleien und Berufsträger

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.ruw.de/gwP

25. Februar 2027 | Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung der **GELDWÄSCHE & RECHT**

20.05.2026 | kostenfreies Webinar | **Make Purview Great Again**

20.05.2026 | Online | **Update Unternehmensstrafrecht**

28.05.2026 | kostenfreies Webinar | **Datenschutzmanagement wirksam verankern**

10.&11.06.2026 | Frankfurt am Main | **Deutsche Compliance Konferenz 2026**

11.06.2026 | München | **1. Münchner Data Litigation Forum**

16.06.2026 | Frankfurt am Main | **CYBER/RESILIENT**

Die neue Compliance-Funktion

Die „MaRisk-Compliance“ wird zum Standard der europäischen „Regulatory-Compliance“: Die europäische Bankenaufsicht überarbeitet derzeit ihre Vorgaben zur internen Governance. Hintergrund sind die am 31. Mai 2024 veröffentlichten Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie (CRD VI) und die am 7. August 2025 zur Konsultation gestellten, überarbeiteten EBA-Leitlinien zur internen Governance. Parallel dazu hat die nationale Finanzmarktaufsicht BaFin die 9. MaRisk-Novelle am 1. April 2026 zur Konsultation gestellt. De facto resultiert aus der Umsetzung der CRD VI und der EBA-Leitlinien zur internen Governance sowie der damit verbundenen supranationalen Aufwertung der Regulatory-/MaRisk-Compliance und den Vorgaben der 9. MaRisk-Novelle eine regulatorische Compliance-Funktion, die für viele Institute noch „Neuland“ ist.



Auf gleicher Ebene mit dem Risikocontrolling: Die neue Compliance-Funktion steigt in der supranationalen Regulatorik auf.

Regulatorik ist nur so gut, wie deren aktive Einforderung und Überprüfung: Die CRD VI (Richtlinie (EU) 2024/1619) ergänzt die Eigenkapitalrichtlinie um Vorschriften zu Aufsichtsbefugnissen, Sanktionen sowie ESG-Risiken und stärkt die Rolle der internen Kontrollfunktionen und des internen Kontrollsystems in seinem institutsindividuellen Zusammenspiel. Gleichzeitig wird der für Compliance wichtige Artikel 76 CRD VI umfassend neu gefasst.

Mit diesen neuen Vorgaben hebt die CRD VI die Compliance-Funktion nun auch in der supranationalen Regulatorik auf eine Ebene mit Risikocontrolling und interner Revision und verankert sie klar und nachhaltig im Aufsichtsrecht. Unternehmen müssen zudem sicherstellen, dass auch der Leiter Compliance (Head of Compliance) über ein ausreichendes Verständnis des Datenmanagements, der IT sowie finanzieller und nichtfinanzieller Risiken (einschließlich unter anderem Klimarisiken sowie IT- und Sicherheitsrisiken) sowie der damit verbundenen Daten und bestehenden Meldepflichten

verfügt. Das Compliance-Risiko wird Teil des institutionellen Risikoappetits. Gleichzeitig erhalten Compliance-Beauftragte einen besonderen Kündigungsschutz, woraus sich Änderungen in den Personalprozessen ergeben.

Zur Umsetzung der CRD-Änderungen hat die EBA im August 2025 einen überarbeiteten Leitlinienentwurf vorgelegt. Darin werden die Aufgaben der Compliance-Funktion detailliert beschrieben und der Begriff des Compliance-Risikos konkretisiert.

Die CRD VI und der Entwurf der EBA-Leitlinien markieren eine strategische Aufwertung der Compliance-Funktion. Durch die Neufassung des Artikel 76 CRD VI rückt das Compliance-Risiko als Risikotreiber in den Fokus der Risikostrategie. Eine gestärkte Unabhängigkeit der Leiter der Kontrollfunktionen (Risk, Compliance und Interne Revision), der besondere Kündigungsschutz für Compliance-Beauftragte sowie die neuen Anforderungen an die Qualifikation des Head of Compliance unterstreichen dabei die Rolle der Compliance als elementare Säule der internen Governance und damit zugleich Teil des ESG-Risikos der Unternehmensführung des Institutes selbst.

Diese supranationalen Vorgaben überführt die aktuell gültige 8. MaRisk-Novelle in Verbindung mit der aktuellen Konsultation zu den umfassenden Veränderungen der 9. MaRisk-Novelle, die am 1. April 2026 erneut zur Konsultation gestellt wurde, in die konkrete operative Umsetzung der deutschen Aufsichtspraxis.

Die BaFin verfolgt mit der umfassenden Überarbeitung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement das klare Ziel, das Regelwerk stärker prinzipienbasiert zu gestalten und Komplexität und Doppeltregulierung (national vs. supranational) abzubauen.

Eine der wesentlichen Neuerungen in der nationalen Finanzmarktaufsicht ist dabei, dass sich die proportionale Abstufung der Regeln künftig nach einer transparenten Klassifizierung in nationale Institutsgrößenklassen richten wird. Dies wird dazu führen, dass bedeutende Institute, die

unter direkter Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB) stehen (Significant Institutions – SIs) aus dem Anwendungsbereich der MaRisk herausgenommen werden. Faktisch führt dies für sie zu einer Streichung der „MaRisk-Compliance-Funktion“ und deren vollumfänglichen Ersetzung durch die „Regulatory Compliance Function“. Diese wird national weiterhin durch AT 4.4.2 MaRisk als „nationale Auslegungshilfe“ determiniert werden, wie es die BaFin in AT 1 Tz. 2 MaRisk konkret darlegt: „Das Rundschreiben gibt zudem einen qualitativen Rahmen für die Auslegung maßgeblicher Artikel der Richtlinie 2013/36/EU (Bankenrichtlinie – „CRD IV“, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1619 vom 31. Mai 2024, „CRD VI“) zur Organisation und zum Risikomanagement der Institute vor, deren Umsetzung im Kreditwesengesetz erfolgt ist. Danach sind von den Instituten insbesondere angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse („Robust Governance Arrangements“), wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation tatsächlicher oder potenzieller Risiken sowie angemessene interne Kontrollmechanismen einzurichten.“

Den in Deutschland ansässigen SIs, verlangt diese Änderung jedoch gleichzeitig eine gegebenenfalls noch umfassendere Direktbefolgung und institutsindividuelle Umsetzung und Überprüfbarkeit von EBA-Vorgaben ab. So zum Beispiel die Vorgaben der Section 21 der EBA-Leitlinien zur internen Governance zur Regulatory Compliance in Bezug auf die regulatorische Compliance-Funktion. Sie spiegeln erst unter Hinzuziehung weiterer europäischer Regulierungsquellen das Gesamtbild des zuvor direkt anwendbaren AT 4.4.2 MaRisk wider und sind bislang auf europäischer Ebene nicht als die eine zentrale Vorgabe für die „MaRisk-/Regulatory-Compliance-Funktion“ an zentraler Stelle zu finden.

Prof. Dr. Frank Passing, Professor für Digitale Transformation an der IU (International University),

Markus Müller, Director Compliance in der Funktion des Head of Compliance für PAYONE in Frankfurt a.M., und

Finn Brüggemann, Legal & Compliance Experte bei der Fairfield & Archer GmbH

Lesen Sie hierzu auch die zweiteilige Beitragsreihe im Compliance-Berater, in der die Autoren im ersten Teil (erscheint in CB 6/2026) den Fokus auf die supranationale Aufwertung und die strategische Neuausrichtung der Compliance-Funktion im Kontext der CRD VI und des EBA-Entwurfs legen. Teil 2 (CB 7/2026) widmet sich dem Vergleich mit den nationalen Vorgaben durch die MaRisk-Novellen – einschließlich der brandaktuellen Konsultationsfassung der 9. MaRisk-Novelle.

Deutsche Compliance Konferenz

Eine Veranstaltung des

Compliance
Beraater

10. bis 11. Juni 2026 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

MIT DIESEN THEMEN

Regulatorik

- Wie geht Compliance mit Regulatorik um?
Ein Werkstattbericht am Beispiel „Geschäftspartnerprüfungen“
- Politische Maßnahmen – Wie die hessische Landesregierung Unternehmen durch Entbürokratisierung unterstützen möchte

Gefahrenabwehr

- Herausforderungen für die Compliance im internationalen Geschäft
- Aus der Praxis eines Universitätsklinikums:
Wissenschaft kennt keine Grenzen – Exportkontrolle schon
- Auswirkungen der neuen EU-Antikorruptionsrichtlinie

KI und operative Compliance

- KI in Investigations nutzen
- Praktische Umsetzung der Cybersicherheit und Nutzung von KI im Licht der NIS-2-Richtlinie:

Einfallstor KI oder Verbesserung der Cybersicherheit durch Künstliche Intelligenz?

- Mehr als Automatisierung: KI trifft Verantwortung

Drei Jahre Hinweisgeberschutzgesetz – Zeit für eine Evaluierung

- Ziel erreicht? Erwartungen, tatsächlicher Nutzen und offene Fragen nach drei Jahren HinSchG
- Interne Ermittlungen als Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG – Grenzen und Anforderungen

Geldwäscheprävention

- Geldwäsche-paradies Deutschland – Was hat sich geändert seit der FATF-Prüfung?
- Aktuelles aus der Geldwäscheprävention – Was muss ich für meine Unternehmenspraxis wissen?

MIT DIESEN REFERIERENDEN



Torsten Kutschke
dfv Mediengruppe



Christina
Kahlen-Pappas
Compliance-Berater



RA Jörg Bielefeld
Addleshaw Goddard
(Germany) LLP



Marie-Christine
Döscher
AlixPartners



Eric Soong
Schaeffler AG



Dr. Tobias Miethaner
Hessische Staatskanzlei



Hanno Hinzmann
SAP SE



Tim Hochmuth
Charité



Dr. Kilian Schmidt
Kertos GmbH



Marco Rzeha
SAT GmbH
& Co. KG



Roman Eckschlager
mAlnufaktur
GmbH



Dr. Tobias Eggers
PARK
Wirtschaftsstrafrecht



Prof. Dr.
Hans-Jörg Fischer
FOM Hochschule
Mannheim



Dr. Timo Handel
Addleshaw Goddard
(Germany) LLP



Eileen Baumann
Deutsche Bahn AG



Dr. Uta Zentes
Rechtsanwältin &
Syndikusrechtsanwältin



Dr. Jacob Wende
Regpit GmbH

PARTNER



AlixPartners

dastra

haufe akademie | Digital Suite

kertos

S | A | T
Compliance ist machbar

MEDIENPARTNER

Betriebs
Berater

Compliance
DEUTSCHE COMPLIANCE BERATER

GELDWÄSCHE
& RECHT

compliancechannel
ethics & compliance watch

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Neuer Veranstaltungsort in der Frankfurter Innenstadt:

memox | Taunusanlage
Taunusanlage 9-10
60329 Frankfurt am Main

Sie möchten Partner werden? Ihr guter Name steht im Mittelpunkt!

Sprechen Sie uns an:
Tel.: +49 69 7595-2779
E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de



DAS GANZE PROGRAMM UNTER

www.deutsche-compliance-konferenz.de

oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN 80 JAHRE /

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

20. Sanktionspaket bringt weitere Maßnahmen für Finanzbereich

Mit dem 20. Sanktionspaket verschärfte die EU Ende April ihre Maßnahmen gegen Russland erneut und reagiert dabei gezielt auf fortentwickelte Umgehungsstrategien im Finanzsektor. Im Fokus stehen außer russischen Banken zunehmend auch Akteure in Drittstaaten sowie alternative Zahlungs- und Kryptostrukturen, die zur Aufrechterhaltung grenzüberschreitender Finanzströme genutzt werden.



Im Zangengriff der EU: der russische Rubel.

Das 20. Sanktionspaket soll den Druck auf russische Banken weiter erhöhen. Zugleich richtet es sich gegen Banken in Drittstaaten, die alternative Zahlungskonzepte bereitstellen. Hintergrund ist, dass russische Institute verstärkt versuchen, Zahlungsströme über ausländische Bankverbindungen abzuwickeln. Einige Banken in anderen

Rechtsordnungen nutzen dies gezielt als Geschäftschance.

Um Umgehungen zu verhindern, werden zudem Transaktionen mit russischen Kryptowährungsanbietern sowie mit dezentralen Handelsplattformen eingeschränkt. Russland reagiert auf die Sanktionen gegen seinen Bankensektor, indem es alterna-

tive Finanz- und Zahlungswege entwickelt. Bereits im 19. Sanktionspaket hatte der Rat jede Zusammenarbeit mit der Kryptowährung A7A5 untersagt und eine in Paraguay ansässige Kryptobörse mit einem Transaktionsverbot belegt.

Ebenfalls im 19. Paket wurden mehrere Banken aus Drittstaaten sanktioniert, insbesondere wegen ihrer Anbindung an das russische Finanznachrichtensystem oder ihrer Beteiligung an Umgehungspraktiken. Das 20. Paket knüpft hieran an und erweitert die Maßnahmen: Es führt ein umfassendes sektorales Verbot der Zusammenarbeit mit einem russischen Krypto-Dienstleister sowie mit dezentralen Plattformen ein, die den Handel mit Kryptowerten ermöglichen.

Darüber hinaus untersagt das Paket die Nutzung und Unterstützung der Stablecoin RUBx. Diese ist an den Rubel gekoppelt und wird von russischen Akteuren im Umfeld des digitalen Rubels entwickelt, einer von der russischen Zentralbank geplanten digitalen Zentralbankwährung.

Da die von der EU und gleichgesinnten Partnern verhängten Sanktionen Russland weitgehend von den internationalen Finanzmärkten abgeschnitten haben, haben sich sogenannte „Zahlungsverkehrsunternehmen“ als wichtige Ausweichstruktur etabliert. Dabei handelt es sich häufig um Vermittler im Logistik- oder Import-/Exportbereich, die Zahlungen an ausländische Lieferanten organisieren und dabei versuchen, regulatorische Aufmerksamkeit zu vermeiden.

Die neuen Maßnahmen untersagen daher auch Transaktionen mit bestimmten Akteuren in Russland und Drittstaaten, die grenzüberschreitende Zahlungen für russische Unternehmen ermöglichen. Erfasst sind insbesondere Konstruktionen, bei denen Unternehmen in Drittstaaten sowie sogenannte Spiegelkonten innerhalb und außerhalb Russlands eingesetzt werden. Zahlungen werden dabei über Verrechnungsmechanismen („Netting“ bzw. Aufrechnung) abgewickelt, sodass faktisch keine Gelder die russische Grenze überschreiten.

chk

Verbraucherschutz bei Kreditverträgen: Umsetzungsgesetz beschlossen

Am 17. April 2026 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge beschlossen. Ziel ist es, zu einem hohen Verbraucherschutzniveau und zu einer Förderung des Binnenmarkts für Kredite zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern beizutragen.

Unter anderem werden Vorgaben für die vor dem Vertragsabschluss durchzuführende Kreditwürdigkeitsprüfung verschärft und weitere bereits für Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge

bestehende Vorgaben auch auf Allgemein-Verbraucherdarlehens angewendet.

Der angestrebte bessere Verbraucherschutz führt gleichzeitig erneut zu mehr Bürokratie und

Aufwand für die Unternehmen. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu: „Für die Wirtschaft erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um knapp 26 Millionen Euro. Dieser laufende Erfüllungsaufwand unterfällt nicht der „One in, one out“-Regelung, da es sich um eine Eins-zu-eins-Umsetzung vollharmonisierender Richtlinienvorgaben handelt. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 54 Millionen Euro. Es ergibt sich eine Erhöhung der jährlichen Bürokratiekosten in Höhe von etwa 25 Millionen Euro.“ Demgegenüber stünde aufgrund des Wegfalls des Schriftformerfordernisses für den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehens- und Darlehensvermittlungsverträgen eine Minderung von Kosten in Höhe von ungefähr 5 Millionen Euro jährlich für die Wirtschaft. chk

SAVE THE DATE

Heute schon Termin vormerken

Eine Veranstaltung von

**GELDWÄSCHE
& RECHT**

und



29. September 2026 | Frankfurt am Main

6. Praxisseminar Geldwäschegesetz 2026

Das branchenübergreifende Jahresupdate



JETZT ANMELDEN UNTER

www.ruw.de/gwg
oder QR-Code scannen

Jetzt Frühbucherrabatt sichern und sparen!

Veranstaltungsort:

PwC
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 28. September 2026

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.
Anmeldung unter www.ruw.de/gwg

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Lena Wehrmann
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2784
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

599,- EUR Unternehmensvertreter:innen
799,- EUR Abonent:innen GWuR/CB/RdZ/BB, Käufer:
innen des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie
Kaufbeleg) sowie Behördenvertreter:innen
899,- EUR Normalpreis



Fortbildungsveranstaltung nach § 15 FAO!

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

5 % Frühbucherrabatt
bei Anmeldung bis zum 05. Juni 2026.

5 % Mehrbucherrabatt
bei Anmeldung von mehr als 2 Teilnehmer:innen einer
Kanzlei / eines Unternehmens ab der 3. Anmeldung
(mit anderen Rabatten kombinierbar).

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz: Ministerien schlagen Änderungen vor

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) haben Mitte April einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der punktuelle Änderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vorsieht.



Aus der Reihe gedrängt: Neu Vorgaben zum Diskriminierungsschutz sollen das verhindern.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, EU-Vorgaben zum Diskriminierungsschutz ins deutsche Recht umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen fänden jedoch auch eine Grundlage im Koalitions-

vertrag, heißt es in einer Pressemeldung des BMJV. Das Gesetz diene bereits bei seiner Einführung im Jahr 2006 auch der Umsetzung von vier europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien ins

deutsche Recht. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen Zweiten Gesetz zur Änderung des AGG soll sichergestellt werden, dass das Gesetz den europäischen Vorgaben besser entspricht. Darüber hinaus sollen der Schutz von Betroffenen effektiver gestaltet, Unklarheiten bei der Rechtsauslegung beseitigt und die Rechtsdurchsetzung gestärkt werden.

Konkret sieht der gemeinsame Gesetzentwurf von BMJV und BMBFSFJ unter anderem folgende Neuerungen vor:

Bislang müssen Ansprüche nach dem AGG innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden. Diese Präklusionsfrist soll künftig auf vier Monate verlängert werden.

Der AGG-Schutz vor sexuellen Belästigungen soll ausgeweitet werden und nicht mehr nur auf den Arbeitsplatz beschränkt sein, sondern etwa auch auf dem Wohnungsmarkt, im Fitnessstudio oder in der Fahrschule gelten.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) soll von Diskriminierung Betroffene besser unterstützen können und dazu künftig ein Streitschlichtungsverfahren anbieten. Zudem soll sie in Gerichtsverfahren als Beistand auftreten oder auf Ersuchen des Gerichts eine Stellungnahme einreichen können.

chk

Öffentliche Aufträge nur bei Tarifbindung

Am 1. Mai 2026 ist das Tarifreuegesetz in Kraft getreten. Der Bund soll künftig Aufträge nur noch an Firmen vergeben, die Tarifverträge einhalten oder ihren Beschäftigten ähnlich gute Bedingungen bieten.

Mit dem Gesetz sollen die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge des Bundes beseitigt werden. Bisher könnten Unternehmen, die keine tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen gewähren, aufgrund geringerer Personalkosten Angebote zu günstigeren Konditionen erstellen. Dies hätte Wettbewerbsverzerrungen zur Folge, heißt es in

der Gesetzesbegründung. Mit dem Tarifreuegesetz werde der Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen auf eine faire Grundlage gestellt. Spiegelbildlich entfielen für bislang nicht tarifgebundene Arbeitgeber wirtschaftliche Anreize, von einer Tarifbindung abzusehen.

Das Gesetz betrifft auf Bundesebene Bau- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert

von 50.000 Euro. Für Aufträge, die unmittelbar der zivilen Verteidigung, der inneren Sicherheit, dem Katastrophenschutz oder den Nachrichtendiensten dienen, gelten die Vorgaben erst ab 100.000 Euro. Lieferverträge sowie alle Aufträge der Bundeswehr bleiben zudem ganz außen vor.

chk

Kündigung einer Betriebsrätin

Einer Betriebsrätin wurde gekündigt mit unter anderem der Begründung, sie habe die innerbetrieblichen Kommunikationskanäle trotz mehrfacher Abmahnung zu nicht autorisierten und damit privaten Zwecken genutzt. Darunter die Bewerbung von gewerkschaftlichen Angeboten und von nicht genehmigten Informationsveranstaltungen zur betrieblichen Altersvorsorge. Auch wenn die Betriebsrätin auf Aufforderung des Arbeitgebers

die Beiträge wieder gelöscht und die Veranstaltung abgesagt habe, habe sie diese Aufforderung verzerrt und damit rufschädigend im Betrieb kommuniziert.

Das Arbeitsgericht Nürnberg gab der Kündigungsschutzklage der Betriebsrätin am 16. April 2026 (Az. 9 Ca 6336/25) statt: Ein wichtiger Grund in Form einer schwerwiegenden Pflichtverletzung, die das Festhalten am Arbeitsverhältnis

unzumutbar machen würde, liege nicht vor. Die beanstandeten Veröffentlichungen seien nicht als private Kommunikation zu verstehen, sondern als Äußerungen auf einer betrieblichen Plattform zu betriebsbezogenen Themen, was eine außerordentliche Kündigung nicht rechtfertigen könne. Zudem sei die fristlose Kündigung unverhältnismäßig, weil bereits die vorherigen Beanstandungen als mildere Mittel das Ziel erreicht hätten, dass die Klägerin die Beiträge angepasst bzw. gelöscht habe. Eine ordentliche, fristgerechte Kündigung ist bei Betriebsratsmitgliedern ausgeschlossen. chk

Compliance & KI 2.0 – Das Update

Bereit für den rechtssicheren Einsatz
künstlicher Intelligenz nach der KI-VO

Basis- & Aufbau-Webinar

Eine Veranstaltung der

**Kommunikation
& Recht**

25. und 26. Juni 2026, 09.00 bis 12.00 Uhr | Zoom

weiterer Termin:
17. & 18. September

BASIS-WEBINAR Donnerstag, 25. Juni KI-Compliance verstehen

- **Einführung und Rahmen der KI-Regulierung**
- **Technische Basics & Anwendungsmöglichkeiten von KI**
- **Grundlagen der Risikoklassifizierung und Folgecompliance**
 - Überblick und Anwendungsbeispiele
 - Compliance bei Hochrisiko-KI-Systemen
 - Anforderungen für sonstige KI-Systeme und KI-Modelle
 - Praktische Herausforderungen
- **Rahmen und Umsetzungsbeispiele von KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO**
- **Fragestellungen beim Einsatz von GenAI**
- **Überblick zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen**
- **Normative Schnittstellen der KI-VO**
- **Tipps und Praxisbeispiele**

AUFBAU-WEBINAR Freitag, 26. Juni KI-Compliance in der Praxis

- **Das Omnibus-Paket auf der Zielgeraden**
 - Aktueller Entwicklungsstand und welche Auswirkungen hat dieser auf Ihre KI-Compliance
- **Deep dive und best practices bei der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen**
 - Umsetzungsbeispiele von Compliance bei Hochrisiko-KI-Systemen und Normierungsstand
- **Nationales Durchführungsgesetz der KI-VO**
- **Einordnung und Verwendung von RAG-Systemen**
 - Compliance nach der KI-VO und datenschutzrechtliche Aspekte
- **Klassifizierung und Einordnung von Agentic AI**
- **Aufbau einer eigenen KI-Governance in der Organisation**
- **Wichtige Punkte bei Third-Party KI-Systemen**
- **Tipps und Praxisbeispiele**

SEMINARLEITER & MODERATOR



Dr. Robert Müller, LL.M.

**Aufbau-Webinar auch
einzeln buchbar!**

Jetzt anmelden & KI-Kompetenzen nach Art. 4 KI-VO sichern!

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

359,- EUR Abonent:innen K&R, CB, DSB
449,- EUR Normalpreis

Sie möchten auf das Basis-Webinar verzichten und nur am Aufbau-Webinar teilnehmen? Dann erhalten Sie **50 % Rabatt**. Weitere Informationen unter www.ruw.de/COKI.



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/COKI
oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN **80 JAHRE** /

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

„Exportkontrolle beschränkt sich nicht auf physische Güter“

Exportkontrolle ist auch in Wissenschaft und Forschung von hoher Bedeutung. Wie sich ein Universitätsklinikum zwischen Forschungsfreiheit und Sicherheitsinteressen aufstellen kann, erläutert in unserem Interview Tim Hochmuth, zentraler Compliance-Beauftragter im Geschäftsbereich Governance, Compliance und Datenschutz an der Charité Berlin.

Compliance: Internationale Kooperationen gehören zum Alltag in Forschung und Medizin. Warum rückt für Sie an der Charité das Thema Exportkontrolle gerade jetzt so stark in den Fokus?

Hochmuth: Der sicherheitsrechtliche Kontext hat sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Politik, Sicherheitsbehörden und auch Fördermittelgeber schauen genauer hin, wenn es um internationalen Austausch geht. Fälle mit Spionagebezug – auch wenn sie selten sind – zeigen, dass wissenschaftliche Zusammenarbeit missbraucht werden kann. Dabei geht es längst nicht nur um klassische Spionage, sondern auch um subtilere Formen des Wissensabflusses, etwa durch Einblicke in Forschungsprozesse oder technologische Entwicklungen.

Compliance: Was bedeutet das konkret für ein Universitätsklinikum?

Hochmuth: Universitätskliniken bewegen sich in einem besonderen Spannungsfeld. Sie sind international stark vernetzt, betreiben Spitzenforschung und gehören zugleich zur kritischen Infrastruktur im Gesundheitswesen. Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können nicht nur rechtliche Konsequenzen haben, sondern auch Projekte gefährden und erheblichen Reputationsschaden verursachen. Wichtig ist: Exportkontrolle beschränkt sich nicht auf physische Güter. Auch immaterieller Technologietransfer – etwa durch Wissenstransfer oder Zugriff auf IT-Systeme – kann relevant sein.

Compliance: Wie sollten Einrichtungen organisatorisch mit diesen Herausforderungen umgehen?

Hochmuth: Exportkontrolle ist ein klassisches Querschnittsthema. Sie betrifft Recht, Forschung, IT, Sicherheit und Verwaltung gleichermaßen. Entscheidend ist daher eine zentrale Steuerung mit klar definierten Zuständigkeiten. In vielen Einrichtungen wird die Exportkontrolle inzwischen im Compliance-Management verortet. Das ist sinnvoll, weil dort bereits Instrumente für Risikomanagement, interne Kontrollen und Schulungen vorhanden sind. Auch an der Charité ist der zentrale Ansatz die Integration der Exportkontrolle in das Compliance-Management-System. Darauf aufbauend wurden konkrete Prozesse entwickelt.

Compliance: Können Sie uns ein Beispiel für einen solchen Prozess geben?

Hochmuth: Für Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler aus Drittstaaten gibt es einen standardisierten, risikoorientierten Prüfprozess. Dieser setzt bereits bei der Anmeldung an und berücksichtigt Kriterien wie Herkunft, bisherigen Auf-

Tim Hochmuth ist seit Oktober 2024 zentraler Compliance-Beauftragter im Geschäftsbereich Governance, Compliance und Datenschutz an der Charité, Universitätsmedizin Berlin. Außerdem leitet er seit Juni 2021 die Konzernrevision an der Charité.



enthaltort, Zugang zu sensiblen Daten oder die Art der Tätigkeit. Ergänzend erfolgen Screenings anhand von Sanktionslisten und anderen Quellen. Die Bewertung erfolgt einzelfallbezogen und kann zu konkreten Maßnahmen führen, etwa Zugangsbeschränkungen oder zusätzliche Sensibilisierung.

Compliance: Wie wird dieser Prozess in der Praxis angenommen?

Hochmuth: Anfangs gab es durchaus Vorbehalte, weil der zusätzliche Aufwand als bürokratisch empfunden wurde. Ein wichtiger Erfolgsfaktor war daher Aufklärung: Es geht nicht darum, Zusammenarbeit zu verhindern, sondern Risiken transparent zu machen und Forschung zu schützen. Inzwischen hat sich der Prozess als sinnvolles Instrument etabliert – auch wenn er natürlich keine vollständige Risikokontrolle gewährleisten kann.

Compliance: Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Handlungsempfehlungen?

Hochmuth: Erstens – wie schon gesagt: Exportkontrolle sollte fest im Compliance-Management verankert werden. Zweitens: Der Austausch mit Behörden und anderen Einrichtungen ist essenziell. Drittens: Einrichtungen sollten sich auf besonders risikoreiche Bereiche konzentrieren, in unserem Fall etwa internationale Gäste und Dienstreisen. Und viertens: Sensibilisierung und

Schulung sind entscheidend – ohne ein entsprechendes Problembewusstsein greifen auch die besten Prozesse nicht.

Compliance: Abschließend gefragt: Steht Exportkontrolle im Widerspruch zur Wissenschaftsfreiheit?

Hochmuth: Nicht zwingend. Wissenschaftsfreiheit ist ein hohes Gut, aber sie ist nicht grenzenlos. Wo Forschung sicherheitsrelevant oder missbrauchsanfällig ist, darf und muss reguliert werden. Richtig umgesetzt, schafft Exportkontrolle vor allem eines: Rechtssicherheit und Schutz – und damit die Grundlage für verantwortungsvolle internationale Zusammenarbeit.

Mehr zu den Herausforderungen im internationalen Geschäft, zu Exportkontrolle und Sanktionen erfahren Sie bei der **Deutschen Compliance Konferenz 2026** am 10. und 11. Juni 2026 in Frankfurt a.M. Lernen Sie hier auch Tim Hochmuth als einen der hochkarätigen Referenten kennen.

Informationen und Anmeldung:

www.ruw.de/dck

Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich!

Datenschutzkonferenz 2026

Praxis | Recht | Innovation

23. – 25. September 2026 | Hotel Kö59 Düsseldorf

ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- Entwicklungen im Datenschutzrecht aus rechts-politischer Sicht
- Folgen des digitalen Omnibus für die Praxis
- Datenschutz auch ohne Beauftragten?
- Videoüberwachung – Rechtliche Vorgaben und Enforcement
- AI Agents zwischen Autonomie und Aufsicht. Warum bestehende Datenschutz und Governance Konzepte nicht mehr ausreichen
- Wenn Aufsicht und Beratung aufeinandertreffen: Datenschutzfälle im Realitätscheck
- 10 Jahre Breyer – 10 Mythen zum Personenbezug
- KI braucht Daten. Der Datenschutz braucht Grenzen. Wer gewinnt?
- E-Mail-Marketing & Datenschutz in 2026: Risiken, Chancen & Best Practice
- Datenschutz Herausforderungen eines internationalen Konzerns
- Der DSB-Tätigkeitsbericht: Vom Papiertiger zum Gamechanger
- Beschäftigtendatenschutz aus der Perspektive der Aufsicht
- AI und DSGVO – Datenschutz als Maßstab aller EU-Digital-rechtsakte?
- Melderegime im EU-Digitalrecht (KI-VO, DSGVO, BSI, CRA und DORA)

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Dr. Hans-Joachim Arnold
Lufthansa Group



Eileen Baumann
Deutsche Bahn AG



Stephan Hansen-Oest
Rechtsanwalt



Katja Horlbeck
HBDI



Prof. Dr. Tobias Keber
LfDi BaWü



Henrike Kopp-Teitge
BlnBDI



Carolin Loy
BayLDA



Dr. Jan-Peter Ohrtmann
PwC Legal



Dr. Aileen Pasquariello
L'Oréal Austria Germany



Dr. Ruben Plum-Schneider
BfDI



Wiebke Reuter
Taylor Wessing



Dr. Tobias Rothkegel
Osborne Clarke



David Sänger
GEA Group AG



Kathrin Schürman
Schürmann Rosenthal
Dreyer



Olga Seewald
Capgemini Invent



Dr. Dominik Sorber
POELLATH



Michael Will
BayLDA



Nico Winter
Dentons



Dr. Markus Wünschelbaum
HmbBfDI



Tim Wybitul
Latham & Watkins



Sarah Johanna Zech
Allianz SE

Ihr Ansprechpartner: Herr Jasha Baniashraf

Senior Projektmanager
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2773
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Veranstaltungsort:

Hotel Kö59 Düsseldorf
Königsallee 59
40215 Düsseldorf

Eine Fortbildungsbescheinigung über 15 Stunden nach § 15 FAO sowie 15 CPE-Credits für die IAPP-Zertifizierung werden erteilt.



JETZT ANMELDEN UNTER
www.datenschutzkonferenz.de
oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN **80 JAHRE** /

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

Antikorruption: „Eine Aufwertung von Compliance!“

Das Europäische Parlament verabschiedete Ende März 2026 seine „legislative EntschlieÙung“ zu dem Kommissionsvorschlag für eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption. Was sich gegenüber dem Vorschlag von 2023 verändert hat und wie Unternehmen sich vorbereiten können, beantwortet Jörg Bielefeld in unserem Interview.



© privat

Jörg Bielefeld, Herausgeber des Compliance-Beraters, ist Rechtsanwalt und Partner bei Addleshaw Goddard (Germany) LLP in Frankfurt am Main. Er leitet das deutsche Team Wirtschaftsstrafrecht & Compliance als Teil der internationalen Praxisgruppe Global Investigations.

Compliance: Das Europäische Parlament hat im März 2026 seine Position zur neuen EU-Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung verabschiedet. Was ist der Kern dieses Entwurfs?

Bielefeld: Im Kern geht es um die Schaffung eines einheitlichen Mindeststandards im europäischen Korruptionsstrafrecht. Neu ist am aktuellen Entwurf insbesondere, dass neben strafrechtlichen auch ausdrücklich nicht-strafrechtliche Sanktionen vorgesehen sind. Das ist wichtig für eine einfache Umsetzung in deutsches Recht.

Compliance: Welche Rolle spielt der private Sektor in dem Entwurf?

Bielefeld: Eine zentrale. Der private Sektor wird ausdrücklich als Schlüsselakteur bei Prävention und Aufdeckung von Korruption hervorgehoben. Unternehmen sollen verstärkt zu robusten Compliance-Systemen angehalten werden. Klassische Instrumente wie Risikoanalysen, Verhaltenskodizes, interne Kontrollen und externe Audits werden dabei klar adressiert.

Compliance: Gibt es inhaltliche Verschiebungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag von 2023?

Bielefeld: Der Parlamentstext ist neu geglie-

dert und enthält zusätzliche Regelungen, etwa zu Verfahrensrechten, Prävention und Koordination. Inhaltlich interessant ist, dass die Definition von Korruptionsprävention gestrichen wurde.

Compliance: Ein viel diskutierter Punkt war die Ausgestaltung der Veruntreuung. Hat sich hier etwas geändert?

Bielefeld: Ja, deutlich. Die Einführung eines Straftatbestandes der Veruntreuung im privaten Sektor muss nicht mehr zwingend umgesetzt werden. Wenn die Regierung es ernst meint mit ihrem Versprechen, künftig nur noch das Notwendige, was aus Europa kommt, umzusetzen, dann ist das Thema, das vor allem die Gemüter von uns Strafrechtlern erhitzte, vom Tisch. Das kommt insbesondere der deutschen Rechtslage, in der ja Untreue seit langem bestraft wird, entgegen und vermeidet tiefgreifende Systembrüche.

Compliance: Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem aktuellen Entwurf für Unternehmen?

Bielefeld: Die Verantwortlichkeit juristischer Personen wird klar geregelt und bleibt weitgehend im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag. Neu ist aber die stärkere Betonung, dass Taten „zugunsten“ des Unternehmens erfolgen müssen. Gleichzeitig werden die möglichen Sanktionen deutlich verschärft.

Compliance: Können Sie das konkretisieren?

Bielefeld: Gern! Rechtspolitisch wird doch seit Jahrzehnten gemeckert, dass der Ahndungsteil bei Verbandsgeldbußen mit einem Maximum von in der Praxis 5, theoretisch 10 Millionen Euro zu gering sei. Da ändert sich viel, wie wir es schon im datenschutzrechtlichen oder kartellrechtlichen Zusammenhang kennen. So wird es auch hier. Unternehmen sollen Geldbußen von bis zu 5 % des weltweiten Jahresumsatzes oder alternativ bis zu 40 Millionen Euro drohen – je nach Delikt. Für andere Tatbestände liegt die Schwelle bei 3 % bzw. bis zu 24 Millionen Euro. Das ist ein erhebliches Sanktionspotenzial.

Compliance: Gibt es auch entlastende Elemente?

Bielefeld: Ja, und das ist besonders praxisrelevant. Der Entwurf sieht ausdrücklich mildernde Umstände vor, etwa bei funktionierenden Compliance-Systemen oder bei Kooperation mit Behörden, Self-Reporting und Remediation. Das ist allerdings eher unkonkret gehalten, was zur bereits erwähnten Streichung der Definition passt, was Korruptionsprävention eigentlich ist.

Compliance: Bedeutet das eine Aufwertung von Compliance?

Bielefeld: Ganz klar. Erstmals wird auf europäischer Ebene in der Antikorruptionsbekämpfung

deutlich gemacht, dass effektive Compliance-Programme rechtlich durch Sanktionsmilderung honoriert werden sollen. Das könnte auch die Diskussion in Deutschland neu beleben, wo eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bislang fehlt.

Compliance: Die Kooperation mit Behörden ist in der Praxis oft umstritten. Gibt der Entwurf hier Orientierung?

Bielefeld: Nur begrenzt. Er setzt Anreize, lässt aber viele strategische Fragen offen – etwa zum Zeitpunkt und Umfang von Self-Reporting. Ein Blick ins Ausland, insbesondere nach Großbritannien, zeigt, dass Kooperation zwar Vorteile bringen kann, aber auch erhebliche Kosten und Risiken mit sich bringt.

Compliance: Stichwort Großbritannien: Welche Lehren lassen sich daraus ziehen?

Bielefeld: Nicht nur dort hat sich gezeigt, dass Kooperation stark von den Vorstellungen und dem Verständnis der zuständigen Behörden geprägt ist. Sie ist mit hohen Untersuchungskosten verbunden und verhindert zugleich nicht zwingend Reputationsschäden. Der tatsächliche wirtschaftliche Vorteil ist daher nicht immer eindeutig.

Compliance: Wie viel Zeit bleibt Unternehmen zur Umsetzung?

Bielefeld: Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate nach Inkrafttreten. Realistisch dürfte Unternehmen bis mindestens Ende 2028 Zeit bleiben, das wäre ein theoretisch mögliches Worst-Case-Szenario. Man darf ruhig frühzeitig mit der Analyse und Anpassung bestehender Compliance-Strukturen beginnen. Außerdem lohnt es sich, schon einmal über grundsätzlich mögliche Strategien zu freiwilligem Self-Reporting und „Kooperation“ nachzudenken. Das wird selten mit Bordmitteln gelingen. Natürlich kommt es hier immer auf den berühmten Einzelfall an, diese Binse hindert einen aber nicht daran, sich vorab Gedanken zu machen.

Mehr zur Korruptionsbekämpfung, den neuen EU-Vorgaben und ihren Auswirkungen auf das deutsche Recht sowie die Unternehmenspraxis erfahren Sie bei der **Deutschen Compliance Konferenz 2026** am 10. und 11. Juni 2026 in Frankfurt a.M. Lernen Sie hier auch Jörg Bielefeld als Moderator und einen der hochkarätigen Referenten kennen. Informationen und Anmeldung: www.ruw.de/dck

Soll KI die Passwörter kennen?

KI-Projekte sicher machen – Roadmap für IT-Entscheider

Eine Veranstaltung des **Compliance Berater**
und **DATA & MORE**

08. Juli 2026, 10.00 bis 11.00 Uhr | Webinarreihe

Jetzt kostenlos anmelden!

INHALT

KI-Projekte versprechen Tempo und Effizienz – bringen aber neue Risiken in Identitäten, Datenzugriffe und Compliance. In diesem Webinar „Soll KI die Passwörter kennen? KI-Projekte sicher machen – Roadmap für IT-Entscheider“ zeigen wir aus Sicht der IT-Sicherheit, wie Credentials, Secrets und sensible Daten nicht zur Angriffsfläche werden.

Sie bekommen eine klare Roadmap für IT-Entscheider: von Risikoanalyse bis zum Rollout. Für alle Rollen, die KI enablement wollen – ohne die Kontrolle über Identitäten und Daten zu verlieren.

DAS NEHMEN SIE AUS DEM WEBINAR MIT

- Neue Risiken durch KI für Identitäten und Zugriffe erkennen
- Credentials, Secrets und sensible Daten wirksam schützen
- Typische Sicherheitslücken bei KI-Tools vermeiden
- Best Practices für sichere KI-Integration nutzen
- Eine klare Roadmap: von Risikoanalyse bis Rollout

NÄCHSTER TERMIN

- **30. September 2026, 10.00 bis 11.00 Uhr**
SOC und Firewalls reichen nicht aus, denn Eure Passwörter liegen überall im Klartext

FREUEN SIE SICH AUF



Dan Thomsen
Data & More



Felix Schröder
Data & More

Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Hennemann
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2787
E-Mail: Anne.Hennemann@dfv.de



Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos.



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/passwoerter
oder QR-Code scannen

// WIR FEIERN **80 JAHRE** /

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

Stimmungsbild zum Datenschutz 2026: Datenschutz als Standortfaktor

Datenschutz als Chance verstehen, nicht als lästige regulatorische Pflicht, hierfür pladiert die Stiftung Datenschutz anlässlich der Veröffentlichung ihres Stimmungsbilds zum Datenschutz 2026. Die 2013 von der Bundesregierung gegründete Stiftung zieht ihre Erkenntnisse aus einer Umfrage unter 2.500 Bundesbürgerinnen und Bundesbürgern ab 18 Jahren und die anschließende Befragung von 500 privatwirtschaftlichen Entscheiderinnen und Entscheidern auf C-Level.

Wie wichtig sind Ihnen Ihre Grundrechte im Internet (Datenschutz, Meinungsfreiheit, Persönlichkeitsrechte)?

Stichprobengröße: 2.500 | Befragungszeitraum: 26.01.26 - 12.02.26 | Ausgewertet nach: Voter Persona (Gesamtergebnis (ohne Filter))



© Stiftung Datenschutz

Schutz der Grundrechte im Internet: Das ist fast allen wichtig und könnte darum ein Standortvorteil der EU sein.

Datenschutz sei mittlerweile ein strategischer Standortfaktor unternehmerischen Handelns. In einer datengetriebenen Wirtschaft entscheide der verantwortungsvolle Umgang mit Informationen über die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie über (Kunden-)Vertrauen, Reputation und Wettbewerbsfähigkeit, zeigt sich die Stiftung Datenschutz in einer Mitteilung zum Stimmungsbild Datenschutz überzeugt. Unternehmen stünden vor der Herausforderung, Datenschutz als integralen Bestandteil ihrer Geschäftsprozesse und ihrer digitalen Transformation zu verankern. Die Regulatorik, technologische Dynamik und wachsende Erwartungen von Stakeholdern machten Datenschutz zu einer Querschnittsaufgabe, die weit über einzelne Fachabteilungen hinausgehe. Gleichzeitig entstehe ein Spannungsfeld: „Daten gelten einerseits als zentrale Ressource für Innovation, Effizienz und Unternehmenserfolg, während andererseits die Anforderungen an ihren Schutz als regulatorisch zu komplex, bürokratische Last oder sogar als rechtlich uneindeutig wahrgenommen werden.“

Vor diesem Hintergrund untersuche die von der Stiftung Datenschutz in Auftrag gegebene **Civey-Umfrage**, welche Bedeutung Datenschutz aktuell in Unternehmen einnimmt und wo konkrete Herausforderungen in der Umsetzung gesehen werden.

Ausgangspunkt dafür sei die breite Zustimmung der zuvor 2.500 Befragten zur Sicherung von Grundrechten im Internet. Unabhängig von

soziodemografischen Einstellungen gaben dabei 90 Prozent an, dass ihnen Datenschutz, Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrechte auch im Netz wichtig bis sehr wichtig sind.

Die Umfrageergebnisse der anschließenden Befragung von Entscheidungsträgern der Privatwirtschaft zeigen, dass das Thema Datenschutz einen zentralen Stellenwert in der Arbeit von Unternehmen einnimmt, allerdings noch nicht überwiegend als Standortvorteil angesehen wird. Nur knapp die Hälfte aller befragten Entscheidungsträger hält das hohe Niveau des Datenschutzes als Standortfaktor in der EU für sehr wichtig oder eher wichtig. Als größte Herausforderung beim Thema Datenschutz sehen sie mit fast 30 Prozent das fehlende Wissen der Mitarbeitenden, gefolgt von einer unklaren Rechtslage (22,3 Prozent) und einem unklaren oder fehlenden Konzept (17,8 Prozent).

Die Stiftung Datenschutz warnt in einer Mitteilung zur Umfrage, dass die alleinige Abschaffung der Dokumentationspflichten nicht die Lösung dieser Probleme sein wird: Eine spürbare Entlastung wäre möglich, wenn ein Teil der Verantwortung von den Nutzenden digitaler Tools auf deren Anbieter verlagert würde. Wenn Hersteller und Anbieter digitaler Lösungen stärker einbezogen werden und Datenschutz bereits in der Technikgestaltung berücksichtigt würde, könnte das die kleinen und mittleren Unternehmen deutlich entlasten und einen Beitrag zum Bürokratieabbau im Datenschutz leisten. In Deutschland müsse der Gesetzgeber zudem rasch die Reform der Da-

tenschutzaufsicht voranbringen. Eine Aufsicht mit klaren Leitlinien sei entscheidend. Es brauche einheitliche Beratung und eine stärker arbeitsteilige Bündelung von Aufgaben bei den Behörden von Bund und Ländern. Auch hierin sieht die Stiftung Datenschutz einen wichtigen Beitrag, um Unklarheiten für Unternehmen und negative Haltungen gegenüber dem Datenschutz abzubauen.

chk

Die kompletten Umfrageergebnisse finden Sie [hier](#).

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registrierungsgericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyganov,
Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Rüstung, Sicherheit & Recht

Zeitschrift für Verteidigung, Heimatschutz,
Cyber & Space



Rüstung, Sicherheit & Recht (RüSiR) ist die neue interdisziplinäre Plattform für den umfassenden Diskurs zu allen wichtigen juristischen Fragen und aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Sicherheits- und Verteidigungssektor.

Quartalsweise erhalten Sie Fachbeiträge, Analysen und Praxisberichte zu sämtlichen juristischen Fragen der Branche.



SCAN ME

www.ruestungundrecht.de

Jetzt abonnieren
mit gratis Onlinezugang
zur Datenbank!